

Steuerliche Aspekte bei Private Equity, Teil 2

Welche Meldepflichten bei Auslandsbeteiligungen anfallen

Die verschärften Meldepflichten bei Auslandsbeteiligungen sind im Fall von Private-Equity-Fonds häufig kaum zu erfüllen. Zugleich dürften die Behörden die Prüfungsintensität zunehmend erhöhen, um das Ziel erhöhter Transparenz durchzusetzen. Was Betroffene beachten müssen, erklärt Christoph Ludwig von BLL Braun Leberfinger Ludwig.

Nachdem im ersten Teil dieser Beitragsreihe die Steuererklärungspflichten aus in- und ausländischen Private-Equity-Fonds beleuchtet wurden, befasst sich dieser Beitrag mit den verschärften Meldepflichten bei Auslandsbeteiligungen nach Paragraph 138 Absatz 2 Abgabenordnung. Aufgrund dieser häufig nicht bekannten oder beachteten gesetzlichen Regelung laufen Anleger von Private-Equity-Fonds unter Umständen Gefahr, zu Steueründern zu werden.

Seit 2002 besteht für im Inland unbeschränkt einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuerliche Steuersubjekte eine Anzeigepflicht für bestimmte Auslandsbeteiligungen und –engagements. Diese ist in der Regel im Fall einer Direktbeteiligung ohne größeren Aufwand zu erfüllen. Anleger in Privat-Equity-Fonds stehen allerdings vor größeren Problemen, da wegen der oftmals mehrschichtigen in- und ausländischen Beteiligungsstrukturen sämtliche für eine ordnungsgemäße Meldung erforderlichen Angaben und Informationen häufig nicht zu erhalten sind. Somit sind viele Anleger schon rein praktisch nicht in der Lage, die eigenen Auslandsbeteiligungen auf dem amtlich vorgeschrieben Vordruck dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Im Laufe der vergangenen Jahre hat der Gesetzgeber die meldepflichtigen Sachverhalte teilweise massiv ausgedehnt. Seit dem Auftauchen der ersten CDs mit den Daten von Bundesbürgern sowie deren Kontoverbindungen und -bewegungen im Ausland achtet die Finanzverwaltung darauf, ob entsprechende Anträge eingereicht werden und ahndet Fälle, in denen dies nicht geschieht.

Infolge der Veröffentlichung der sogenannten Panama Papers im April 2016 hatte sich eine intensive Diskussion über die Legalität und die Legitimität von Briefkastenfirmen entwickelt. Die Bundesregierung und der Bundesrat brachten daraufhin ein entsprechendes Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz („StUmgBG“) auf den Weg, das es den deutschen Finanzbehörden erleichtern soll, entsprechende Sachverhalte festzustellen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes Ende Juni dieses Jahres sind die nachfolgend beschriebenen Erweiterungen und Modifizierungen der Anzeigepflichten inländischer Steuerpflichtiger für deren Auslandsbeteiligungen erstmals auf Vorgänge anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2017 stattfinden.

Meldepflichtig sind somit die folgenden Sachverhalte, die zur Verdeutlichung der Bestandsregelungen mit „wie bisher“ sowie der Neuerungen mit „neu“ gekennzeichnet werden:

- die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland (wie bisher)
- die Begründung, die Aufgaben oder die Änderung der Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften (wie bisher) und
- der Erwerb sowie (neu) die Veräußerung von Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften und sonstigen ausländischen Körperschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland, sofern damit eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Kapital oder Vermögen erreicht wird oder die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 Euro beträgt.

Hervorzuheben ist, dass die vormalige Differenzierung zwischen unmittelbar und mittelbar gehaltenen Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften aufgegeben und die Meldegrenze (neu) auf einheitlich 10 Prozent für unmittelbare und/oder mittelbare Beteiligungen abgesenkt wurde und somit beispielsweise auch die Investoren in Private-Equity-Fonds aufgrund des abgesenkten Schwellenwertes schneller als früher meldepflichtig werden.

Neu ist auch, dass künftig bei allen Meldungen der vorgenannten Sachverhalte und auch bei der nachfolgend beschriebenen rundum neuen Meldepflicht für Beteiligungen an einer Drittstaat-Gesellschaft auch die Art der Tätigkeit des Betriebs, der Betriebsstätte, der Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder auch der Drittstaat-Gesellschaft mitzuteilen ist.

Die nachfolgende Erweiterung der Meldepflichten für die Beteiligung an einer Drittstaat-Gesellschaft macht die Absicht des Gesetzgebers, durch das entsprechende Gesetz für mehr Transparenz und weniger Steuerumgehungen zu sorgen, besonders deutlich. Meldepflichtig ist neuerdings auch

- die Tatsache, dass der inländische Steuerpflichtige allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des Paragraphen 1 Absatz 2 AStG erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können/sollen.

Drittstaat-Gesellschaft ist dabei eine Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind.

Nach dieser Neufassung des Gesetzes reicht bereits ein faktischer Einfluss, eine formalrechtliche Eigentümerstellung ist nicht erforderlich. Demzufolge sind von diesen Meldepflichten auch Treuhandstrukturen und wohl auch Stiftungen erfasst.

Daneben trifft Beteiligte, die einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf gesellschaftsrechtliche, geschäftliche oder finanzielle Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben, eine sechsjährige Aufbewahrungspflicht für diesbezügliche Unterlagen. Dies könnte zur Folge haben, dass in Zukunft bei Steuerpflichtigen mit beherrschenden Beziehungen zu „Drittstaat-Gesellschaften“ Außenprüfungen zur Überprüfung dieser Unterlagen ohne weitere Begründung durchgeführt werden.

Erfreulicherweise wurde die Frist für die Abgabe zur Meldung von Auslandsbeteiligungen schrittweise verlängert. Endete diese zunächst einen Monat nach dem meldepflichtigen Ereignis, wurde sie im November 2011 an die allgemeine Frist zur Abgabe der Steuererklärungen zum 31. Mai des Folgejahres angeglichen. Nach aktueller Gesetzeslage sind Auslandsbeteiligungen nunmehr zusammen mit der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer für den Besteuerungszeitraum, in dem der Sachverhalt verwirklicht wurde, mitzuteilen. Spätestens sind sie jedoch 14 Monate nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums zu erstatten.

Abweichend von der eingangs geschilderten Regelung, wonach die beschriebenen Verschärfungen erst auf Sachverhalte anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2017 verwirklicht werden, müssen inländische Steuerpflichtige, die vor dem 1. Januar 2018 erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtliche, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben konnten, nach dem 31. Dezember 2017 weiterbestehende Sachverhalte einmalig zusammen mit der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung für 2018 mitteilen.

Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen und wird diese verletzt, tritt eine Anlaufhemmung der steuerlichen Festsetzungsfrist ein und damit auch eine Hemmung des Eintritts der Festsetzungsverjährung. Ferner wird ein Verstoß gegen die Meldefristen mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro im Einzelfall geahndet.

Nachdem in den vergangenen Jahren immer wieder Fälle bekannt geworden sind, in denen die Finanzverwaltung - auch im Rahmen von Betriebsprüfungen - diese Meldepflichten aufgegriffen und teilweise sogar von ihrem Recht zur Festsetzung von Geldbußen Gebrauch gemacht hatte, ist

davon auszugehen, dass die Prüfungsintensität zunehmend ausgeweitet wird, um das gesetzgeberische Ziel der erhöhten Transparenz bei derartigen Auslandsbeteiligungen durchzusetzen.

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Definition des „beherrschenden“ oder „bestimmenden“ Einflusses sowie des Mangels konkretisierender Kriterien durch den Gesetzgeber, sind die Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung - insbesondere im Zusammenhang mit Drittstaat-Gesellschaften - nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der zuvor beschriebenen Hemmungen beim Beginn von Festsetzungsfristen/Eintritt der Festsetzungsverjährung sowie des massiv erhöhten Bußgeldes vorprogrammiert.

Auf die im Rahmen des StUmgBG weiteren eingeführten Neuerungen, beispielsweise die Meldepflichten von Banken, Kreditinstituten und anderen Finanzdienstleistern, wenn diese einem deutschen Steuerpflichtigen als Kunden einen Kontakt zu einer Drittstaat-Gesellschaft vermittelt haben und sie Kenntnis von einem beherrschenden oder bestimmenden Einfluss des Kunden erlangt haben, sei nur der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Steuerliche Aspekte bei Private Equity, Teil 1: Welche Steuerpflichten aus Private-Equity-Fonds erwachsen

Über den Autor:

Christoph Ludwig ist Steuerberater und Partner der Steuer- und Anwaltskanzlei BLL Braun Leberfinger Ludwig. Er ist spezialisiert auf die laufende Betreuung nationaler und internationaler Private Equity- und Venture Capital-Fonds, die umfassende Beratung vermögender (Privat-)Personen mit unternehmerischem Hintergrund sowie die steuerliche Beratung auf Gesellschafter- und Gesellschaftsebene.

Dieser Artikel erschien am **19.12.2017** unter folgendem Link:

<https://www.private-banking-magazin.de/steuerliche-aspekte-bei-private-equity-teil-2-welche-meldepflichten-bei-auslandsbeteiligungen/>